

Gemeinde



Gröbenzell

Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch
einer gemeindlichen Kindereinrichtung in der Fassung
vom 01.09.2008, zuletzt geändert am 01.09.2009
(Kindereinrichtungsgebührensatzung – KEGS)

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264 BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25.07.2002 (GVBl S. 322), erlässt die Gemeinde Gröbenzell folgende Satzung:

§ 1
Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindereinrichtungen Benutzungsgebühren und zwar:

- a) Besuchsgebühren
- b) Aufnahmegebühr
- c) Verpflegungsgeld
- d) Getränkegeld
- e) Spielgeld

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG) des Kindes, das in der Kindereinrichtung aufgenommen ist. Dies gilt auch für andere Vertretungsberechtigte, welchen den erforderlichen Nachweis zur Berechtigung der Anmeldung des Kindes erbracht haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Besuchsgebühren werden für den regelmäßigen Besuch einer Kindereinrichtung erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung oder sonstiger Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus

der Kindertagesstätte entlassen wird. Das Verpflegungsgeld wird nicht verlangt, wenn das Kind wegen einer Kurmaßnahme fehlt und dies der Kindertagesstätte mindestens 4 Wochen vor Beginn derselben mitgeteilt wird. Auf § 6 wird verwiesen.

§ 4 Höhe der Gebühren

- 1) Für den Besuch eines gemeindlichen Kindergartens sind Besuchsgebühren in folgender Höhe monatlich zu entrichten:

Bis zu	5 Stunden	78,00 €
	6 Stunden	88,00 €
	7 Stunden	95,00 €
	8 Stunden	103,00 €
	9 Stunden	109,00 €
	10 Stunden	115,00 €
	11 Stunden	121,00 €

- 2) Für den Besuch einer gemeindlichen Kinderkrippeneinrichtung sind Besuchsgebühren in folgender Höhe monatlich zu entrichten:

Einkommen	Gebühr bei 4-5 Stunden	Gebühr bei 5-6 Stunden	Gebühr bei 6-7 Stunden
€		€	
über 77.000	280,00	320,00	360,00
66.500 bis 77.000	260,00	295,00	330,00
56.000 bis 66.499	250,00	280,00	310,00
45.000 bis 55.999	200,00	230,00	260,00
37.500 bis 44.999	180,00	195,00	225,00
30.000 bis 37.499	140,00	160,00	180,00
unter 30.000	115,00	130,00	145,00

Einkommen	Gebühr bei 7-8 Stunden	Gebühr bei 8-9 Stunden	Gebühr bei 9-10 Stunden
€	€	€	
über 77.000	400,00	490,00	535,00
66.500 bis 77.000	360,00	445,00	490,00
56.000 bis 66.499	335,00	410,00	450,00
45.000 bis 55.999	295,00	360,00	390,00
37.500 bis 44.999	250,00	310,00	340,00
30.000 bis 37.499	200,00	260,00	290,00
unter 30.000	155,00	215,00	245,00

Das Jahresbruttoeinkommen der Erziehungsberechtigten (auch von Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft in einem eheähnlichen Verhältnis leben) ist durch die Lohnbescheinigung bzw. Lohn- und Einkommensteuerfestsetzung des dem Kinderkrippenjahr vorausgehenden Kalenderjahres mit Beginn der Aufnahme des Kindes in eine Krippeneinrichtung nachzuweisen. Sollte zu

diesem Zeitpunkt ein Nachweis des dem Kinderkrippenjahr vorausgehenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist die zuletzt erhaltene Lohnbescheinigung bzw. Lohn- und Einkommensteuerfestsetzung vorzulegen. In diesem Fall ist der Nachweis des dem Kinderkrippenjahr vorausgegangenen Jahres baldmöglichst vorzulegen. Sollten sich dadurch Änderungen in der Gebührenfestsetzung ergeben, werden die Gebühren rückwirkend geändert.

Bei Nichtabgabe einer Steuererklärung sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, ihr Jahresbruttoeinkommen durch Vorlage der Lohnsteuerkarte des dem Kinderkrippenjahr vorausgehenden Kalenderjahres nachzuweisen. Wird kein Einkommensnachweis geführt, so werden die Höchstgebühren nach § 4 Ziff. 2 zur Zahlung fällig.

Ist im laufenden Kinderkrippenjahr eine dauernde Verminderung der Gesamteinkünfte zu erwarten, so kann auf Antrag eine Anpassung der Besuchsgebühr gemäß dem voraussichtlich aktuellen (gemeinschaftlichen) Jahresbruttoeinkommen der Erziehungsberechtigten erfolgen.

Regelmäßig wiederkehrende Leistungen (Unterhalt, Kindergeld, Elterngeld etc.) sind ebenfalls anzugeben und werden bei der Gebührenbemessung mit einbezogen. Regelmäßig wiederkehrende Zuwendungen, die nicht als Geldleistungen gewährt werden, wie z. B. mietfreies Wohnen statt Unterhalt, sind ebenfalls anzugeben. Im Falle des mietfreien Wohnens wird die ortsübliche Miete analog den Bestimmungen des Kommunalen Mietzuschusses angerechnet.

- 3) Für den Besuch einer gemeindlichen Horteinrichtung sind Besuchsgebühren in folgender Höhe monatlich zu entrichten.

Bis zu	4 Stunden	91,00 €
	5 Stunden	96,00 €
	6 Stunden	101,00 €
	7 Stunden	106,00 €
	8 Stunden	114,00 €

- 4) Die Gebühren sind für 12 Monate zu entrichten.
- 5) Für unter 3-jährige Kinder, die in einer gemischten Kindergartengruppe betreut werden, wird der Gebührensatz gemäß § 4 Ziff. 2 für das gesamte Kindertagesstättenjahr erhoben.
- 6) Bei Teilnahme eines Kindes an der Ferienbetreuung während der Schulsommerferien werden zusätzliche Besuchsgebühren in Höhe einer Monatsgebühr gemäß § 4 Ziff. 1, 2 oder 3 erhoben. Wird ein Kind nur wochenweise betreut, so ermittelt sich die Gebühr auf Basis von 22 Werktagen und 5 Wochentagen (aufgerundet auf volle Euro). Wird die Ferienbetreuung nur an einzelnen Tagen einer Woche angeboten, so steht es der Gemeinde frei, die Gebühr auf Basis von 22 Werktagen und einer geringeren Zahl von Wochentagen zu berechnen (aufgerundet auf volle Euro).
- 7) Die in den Ziff. 1, 2, 3 und 5 genannten Gebührensätze beziehen sich jeweils auf ein Kind.

§ 5 Aufnahmegebühren

Bei Anmeldung eines Kindes in einer Krippeneinrichtung oder einem Hort sind 100,00 €, in einer Kindergarteneinrichtung 50,00 € zu entrichten. Vorgenannte Anmeldegebühr wird mit der 1. Monatsgebühr verrechnet.

§ 6 Nebengebühren

Das Verpflegungsgeld, Getränkegeld und Spielgeld wird in der Anlage 1 zu dieser Satzung in der jeweils gültigen Fassung geregelt und erhoben.

§ 7 Ermäßigung

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine der gemeindlichen Kinder- einrichtungen, einen Hort oder eine Mittagsbetreuung, so werden ab dem zweitältesten Kind, das eine der oben genannten Einrichtungen besucht, 60 % des Gebührensatzes nach § 4 Ziff. 1, 2 und 3 - aufgerundet auf volle Euro - berechnet. Besucht ein Kind eine Kindertagesstätte nur tageweise, so wird die Ermäßigung auf Tage anteilmäßig verrechnet.

Für die gemeindlichen Krippeneinrichtungen gilt die Geschwisterermäßigung auch dann, wenn ein älteres Kind in einer Einrichtung eines freien Trägers betreut wird. Eine Ermäßigung kann nur auf Antrag und Vorlage entsprechender Unterlagen gewährt werden.

§ 8 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld nach § 4 Ziff. 1, 2 und 3, für das Verpflegungsgeld, das Getränkegeld und das Spielgeld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung. Im übrigen entsteht die Schuld jeweils am 01. eines Monats. Die Schuld für die Gebühren gemäß § 4 Ziff. 6 entsteht am 01.08. des betreffenden Jahres. Wird die Gebühr nach § 4 Ziff. 2 und 3 ausnahmsweise nach Kalendertagen bemessen entsteht diese erstmals an dem Tag, zu dem ein Kind in einer Kinderkrippeneinrichtung oder Kinderhorteinrichtung angemeldet ist. Eine vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.
2. Die Gebühren nach § 4 Ziff. 1, 2 und 3 und § 6 werden jeweils bis spätestens zum 03. eines Monats zur Zahlung fällig.

Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.

3. Die Gebühr ist spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats im voraus zu bezahlen. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung des Kindergartens ist nicht zulässig.
4. Im Kindergartenbereich ist unabhängig vom erstmaligen Aufnahmetag für den Aufnahmemonat stets die volle Gebühr fällig. Im Kinderkrippenbereich oder Kinderhortbereich werden in den Belegungsmonaten, in der Regel September/Oktober, anteilige Gebühren erhoben. In diesem Fall wird die Gesamtsumme der monatlichen Gebühr durch 30 geteilt und mit den Kalendertagen multipliziert. Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe b) Unterbuchstabe dd) Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 240 AO zu entrichten.
5. Im Kindergartenbereich oder Kinderhortbereich kann bei Eingang einer Krankmeldung das Essensgeld ab dem 5. Tag der Abwesenheit auf Antrag zurückerstattet werden. Bei täglicher Verpflegungsbereitstellung wird bei geplanter Abwesenheit auf die tageweise Buchungsmöglichkeit zum 15. des Vormonats verwiesen. Die Rückerstattungsmöglichkeit gilt auch im Falle der jährlichen Festlegung. Die Rückerstattung erfolgt in der Regel einmal jährlich zum Kindergartenjahresende auf Antrag der Personensorgeberechtigten.

Ist ein Kind im Krippenbereich infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen während des Monats abwesend oder wird die Kinderkrippeneinrichtung nicht den vollen Monat oder nur im Notdienst betrieben, wird das Verpflegungsgeld auf Antrag folgendermaßen zurückerstattet: Die Verpflegung der Kinder erfolgt im Block von 10 Kinderkrippentagen. Ist ein Kind länger als 10 Kinderkrippentage entschuldigt abwesend, so wird das Verpflegungsgeld anteilig für so viele Kinderkrippentage zurückerstattet, als die Abwesenheit beim nächstfolgenden Verpflegungsblock berücksichtigt werden kann. Wird ein Kind mindestens 10 Kinderkrippentage vor Beginn der Abwesenheit abgemeldet, so wird das Verpflegungsgeld anteilig für so viele Kinderkrippentage zurückerstattet, als die Abwesenheit Kinderkrippentagen entspricht. Ist ein Kind unentschuldigt abwesend oder erfolgt die Abmeldung des Kindes nicht rechtzeitig, so wird das Verpflegungsgeld nicht zurückerstattet.

§ 9 Erlass von Gebühren

Der Erlass oder Teilerlass von Gebühren bestimmt sich nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit § 227 Abs. 1 der Abgabebestimmung. Dies gilt nicht für die Aufnahmegebühr.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindereinrichtungsgebührensatzung vom 01.09.2006 außer Kraft.

GEMEINDE GRÖBENZELL
Gröbenzell, den 24. August 2007

Siegfried Rahammer
3. Bürgermeister

Ausfertigung: 24.08.2007
Inkrafttreten: 01.09.2007
Änderungen: 01.09.2008
Änderungen: 01.09.2009